Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9030**

21. Wahlperiode 09.11.2026

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Moritz Heuberger, Jeanne Dillschneider; Rebecca Lenhard, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 21/8460 –

Engagement der Bundesregierung im GovTech Deutschland e. V.

Vorbemerkung der Fragesteller

Der GovTech Deutschland e. V. (im Folgenden GovTech Deutschland) besteht seit dem 25. Juni 2021, gegründet mit dem Anspruch „die Zusammenarbeit von Verwaltung, Wissenschaft und wirtschaftlicher wie zivilgesellschaftlicher Technologie-Szene zu befördern“ (vgl. www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2021/06/govtech-campus-digitalisierung-der-verwaltung.html). Sowohl der Bund als auch zwölf Länder sowie die Föderale IT-Kooperation (FITKO) sind Mitglied des Vereins, darüber hinaus über 100 Unternehmen (vgl. www.gov.tech/ueber-uns). Neben zahlreichen Bundesministerien sind diverse nachgeordnete Bundesbehörden ebenfalls Mitglied des Vereins, u. a. die Bundesagentur für Arbeit (BA) und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Dr. Markus Richter, Staatssekretär im Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS), hat den Vorsitz des Präsidiums inne. Marcus Kirchner, Referent im BMDS, gehört dem Vorstand an.

Mehrere Medienberichte thematisieren Kritik an Struktur und Agieren des Vereins – so wurde beispielsweise Kritik aus diversen Bundesländern, aber auch aus Kommunen an möglichen Parallelstrukturen zu den föderalen Strukturen der Verwaltungsdigitalisierung sowie deren Umsetzungsprojekten, aber auch Fragen über die Transparenz von Vergabeverfahren laut (vgl. exemplarisch www.sueddeutsche.de/dossier/meldungen/ohne-legitimation-unmut-der-laender-ueber-govtech-deutschland-waechst-08a8a879). Zudem stellen sich Fragen rund um eine etwaige strategische Neuausrichtung. Aus Sicht der fragestellenden Fraktion ist dabei u. a. von Interesse, welche Bewertung dieser Kritik die Bundesregierung vornimmt, welche Position und Rolle sie über ihre Beteiligungen bei entsprechenden Entscheidungen des Vereins eingenommen hat und ob und wie sie gegebenenfalls gedenkt, auf die geäußerte Kritik einzugehen.

Mit der sog. Deutschlandplattform verfolgt der Verein beispielsweise das Ziel, digitale Lösungen über verschiedene Verwaltungsebenen hinweg bereitzustellen (www.gov.tech/plattformen). Parallel wird unter Federführung des Bundes der „Deutschland-Stack“ als Teil einer gemeinsamen föderalen Architektur für die Verwaltungsdigitalisierung aufgebaut, für die der IT-Planungsrat verbindli-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums düe Digitales und Staatsmodernisierung vom 9. November 2026 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

che Standards, Basiskomponenten und Steuerungsstrukturen beschlossen hat (www.it-planungsrat.de/beschluss/b-2026-03-it). Das BMDS erklärte im September 2026, dass für die Deutschlandplattform von GovTech Deutschland kein öffentlicher Auftrag bestehe und diese nicht als Basis des „Deutschland-Stacks“ vorgesehen sei (www.sueddeutsche.de/dossier/meldungen/digitalministerium-grenzt-sich-von-deutschland-plattform-ab-280917db). Auch vor diesem Hintergrund stellen sich Fragen zur genauen Rolle und konkreten Steuerung des Bundes innerhalb von GovTech Deutschland, zur Abgrenzung gegenüber und Kooperation mit anderen bestehenden staatlichen Digitalisierungsstrukturen sowie zum Einsatz öffentlicher Mittel. Dies betrifft insbesondere Mitgliedschaften am GovTech Deutschland und seine mittelbare und unmittelbare Finanzierung, Vergabe- und Compliance-Regelungen sowie die Rolle von GovTech Deutschland und seinen Gesellschaften bei der Entwicklung und Beschaffung staatlicher IT-Lösungen.

1. Welche Bundesministerien, Bundesbehörden, bundeseigenen Unternehmen und sonstigen Einrichtungen im Verantwortungsbereich der Bundesregierung sind zum 1. Oktober 2026 bzw. waren zuvor Mitglied im GovTech Deutschland, mit welcher Mitgliedschaftsform, und wann war deren jeweiliges Beitritts- bzw. Austrittsdatum (bitte tabellarisch gruppiert nach Bundesministerien, Bundesbehörden und sonstigen Stellen aufschlüsseln)?

Es wird auf die Übersicht in Anlage 1* verwiesen.

2. An welchen Veranstaltungen, Gremiensitzungen und sonstigen Austauschformaten der GovTech-Gruppe haben seit Mai 2025 der Bundesminister für Digitales und Staatsmodernisierung Dr. Karsten Wildberger, die Parlamentarischen Staatssekretäre, die Staatssekretäre und Abteilungsleitungen des BMDS teilgenommen (bitte tabellarisch mit Datum, Anlass und teilnehmenden Unternehmen aufschlüsseln)?

Es wird auf die Übersicht in Anlage 2* verwiesen.

3. Welche Mittel verausgabte die Bundesregierung für sämtliche Zahlungen (Mitgliedsbeiträge, Aufträge, Abrufe aus Rahmenverträgen, Kostenerstattungen) an GovTech Deutschland seit 2021 (bitte tabellarisch nach Jahr, Ressort bzw. Einzelplan und Titel aufschlüsseln)?

4. Welche Mittel hat die Bundesregierung für sämtliche Zahlungen (Mitgliedsbeiträge, Aufträge, Abrufe aus Rahmenverträgen, Kostenerstattungen) im GovTech Deutschland im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2027 vorgesehen (bitte tabellarisch nach Ressort bzw. Einzelplan und Titel aufschlüsseln)?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam in Anlage 3* beantwortet.

5. Welche Haltung vertrat die Bundesregierung bzw. vertraten die einzelnen Ressorts hinsichtlich der Erhöhung der Mitgliedsbeiträge ordentlicher Mitglieder zum 1. Januar 2025, und mit welcher Begründung?

Der Bund ist ordentliches Mitglied des Vereins und wird in der Mitgliederversammlung ausschließlich durch ein Ressort vertreten (§ 4 Absatz 2 Satz 2 der

* Von einer Drucklegung der Anlagen wird abgesehen. Diese sind auf Bundestagsdrucksache 21/9030 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Satzung). Seinerzeit war dies das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, seit 27. Mai 2025 ist es das Bundesministerium für Digitalisierung und Staatsmodernisierung. Eigenständige Positionen einzelner Ressorts gegenüber dem Verein bestehen insoweit nicht.

Über die Anpassung des Jahresbeitrags der ordentlichen Mitglieder von 1.000 Euro auf 25.000 Euro hat die Mitgliederversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 8 Absatz 15 der Satzung (Fristende: 6. März 2024) mit Wirkung zum 1. Januar 2025 beschlossen. Zuvor war die Anpassung in der Mitgliederversammlung am 14. Dezember 2023 angekündigt und beraten worden. Der Bund hat der Anpassung zugestimmt.

Maßgeblich hierfür war, dass ordentliche Mitglieder für die sie vertretende Behörde Partizipationsrechte nach § 4a der Satzung in vergleichbarem Umfang wie Fördermitglieder und weitere Behörden in Anspruch nehmen können. Die Anpassung stellt die ordentlichen Mitglieder hinsichtlich der Beitragshöhe mit dem Mindestbeitrag der Fördermitglieder sowie mit dem Beitrag für weitere Behörden gleich. Sie trägt damit dem Grundsatz der gleichmäßigen Beteiligung dieser Stellen an der Finanzierung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins Rechnung.

6. Weshalb ist es aus Sicht der Bundesregierung notwendig, dass sowohl zahlreiche Bundesministerien als auch ihnen nachgeordnete Bundesbehörden Mitglieder des Vereins sind, und wie verträgt sich dieses mit § 7 der Bundeshaushaltsordnung (BHO; Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit)?

Durch die Partizipation können Beschäftigte der jeweiligen Behörde an den Bildungs-, Austausch- und Forschungsformaten des Vereins teilnehmen und dessen Infrastruktur zu diesem Zweck nutzen. Ob eine Behörde partizipiert, entscheidet sie in eigener fachlicher und haushaltsrechtlicher Verantwortung auf Grundlage ihres jeweiligen Bedarfs. Dabei hat sie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 BHO zu beachten.

Die Partizipation weiterer Behörden setzt einen besonderen Beitrag nach der Beitragsordnung voraus (§ 4a Absatz 3 Satz 3 der Satzung). Damit tragen nur die Stellen zur Finanzierung der satzungsmäßigen Tätigkeit bei, deren Beschäftigte an ihr teilhaben. Eine pauschale Umlage auf den Bund als ordentliches Mitglied, die unabhängig von der tatsächlichen Teilhabe aus dem Einzelplan eines Ressorts zu tragen wäre, wird so vermieden. Die Partizipation ist jeweils auf zwölf Monate angelegt und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der Partizipationsperiode beendet werden (§ 4a Absatz 4 der Satzung). Dadurch ist eine regelmäßige Überprüfung der Mittelverwendung durch die jeweilige Behörde möglich.

a) Wurde eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der Mitgliedschaften durchgeführt?

b) Wenn ja, mit welchem Ergebnis, und zu welchem Zeitpunkt?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

7. Plant die Bundesregierung angesichts der Gründung des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung, welches „zentrale Zuständigkeiten für Digitales und die Modernisierung von Staat und Verwaltung [bündelt]“ (www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/bundespresseamt/bundesamt-fuer-digitales-und-staatsmodernisierung-2341992), die Anzahl der in der Antwort zu Frage 1 genannten Mitgliedschaften zu reduzieren, wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

Ob eine Behörde partizipiert, entscheidet sie im Rahmen der Ressortverantwortung (Art. 65 Satz 2 GG) eigenständig. Durch die Partizipation können Beschäftigte der jeweiligen Behörde an den Bildungs-, Austausch- und Forschungsformaten des Vereins teilnehmen und dessen Infrastruktur hierfür nutzen. Maßgeblich sind dabei ihr fachlicher Bedarf und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 BHO).

8. Welchen Einfluss übt die Bundesregierung über die ordentliche Mitgliedschaft sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter im Vorstand sowie im Präsidium auf die strategische Ausrichtung des Vereins aus, und inwiefern sind diese durch Strategien wie die Modernisierungsagenda des Bundes unterlegt?

GovTech Deutschland e.V. ist ein gemeinnütziger eingetragener Verein. Ordentliche Mitglieder können ausschließlich der Bund, die Länder, andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Unternehmen sein, die vollständig in öffentlicher Hand stehen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 der Satzung). Der Bund wird in der Mitgliederversammlung ausschließlich durch das Bundesministerium für Digitalisierung und Staatsmodernisierung (BMDS) vertreten (§ 4 Absatz 2 Satz 2 der Satzung).

Die Einflussnahme des Bundes erfolgt über die Mitgliederversammlung. Ihr gehören nur die ordentlichen Mitglieder als stimmberechtigte Mitglieder an. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme (§ 8 Absatz 6 der Satzung). Die Mitgliederversammlung beschließt über die strategischen Ziele und die wesentlichen Entscheidungen des Vereins (§ 8 Absatz 1 Nr. 1 der Satzung). Ihr obliegen insbesondere

- Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung über die Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne,
- die Entgegennahme und Prüfung des Jahresabschlusses,
- die Wahl des Wirtschaftsprüfers sowie die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Mitglieder des Präsidiums und kann diese abberufen. Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstandes von grundsätzlicher Bedeutung bedürfen ihrer vorherigen Zustimmung, etwa die Übernahme neuer oder die Veränderung bisheriger wesentlicher Aufgaben (§ 8 Absatz 1 Nr. 13 der Satzung). Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung dem Vorstand zu allen Geschäftsführungsmaßnahmen Weisungen erteilen (§ 9 Absatz 13 der Satzung).

Die ordentlichen Mitglieder üben damit gemeinsam einen ausschlaggebenden Einfluss sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf die wesentlichen Entscheidungen des Vereins aus. Dieser Einfluss erstreckt sich auch auf die Tochtergesellschaft des Vereins. Der Vorstand nimmt die Gesellschafterrechte des Vereins wahr und unterliegt dabei den Weisungen der Mitgliederversammlung. Die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft wiederum kann deren Geschäftsführung Weisungen erteilen (§ 37 Absatz 1 GmbHG). Die Kontrolle

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

der ordentlichen Mitglieder reicht somit über den Verein bis in die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft.

Das Präsidium besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Den Vorsitz führt derzeit der Vertreter des Bundes. Es überwacht die Arbeit des Vorstandes, schließt die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern und erlässt die Beschaffungs- und Einkaufsrichtlinie (§ 10a der Satzung). Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist kein Gremium, in dem die Bundesregierung dauerhaft vertreten ist.

9. Unterstützt die Bundesregierung das von GovTech Deutschland-Vorstand Ammar Alkassar formulierte Zielbild eines „Aufbau[s] der zentralen Technologieplattform für Staat und Verwaltung“ (https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung-und-ki/briefing/oeffnet-sich-die-blackbox) durch den GovTech Deutschland, und welche Haltung vertritt die Bundesregierung diesbezüglich bei Mitgliederversammlungen sowie im Präsidium und Vorstand?

Über die Nutzung einer solchen Plattform entscheidet der jeweilige Bedarfsträger. Aus Sicht der Bundesregierung ist es entscheidend, dass die Standards des Deutschland-Stacks stets berücksichtigt werden.

10. Wie bewertet die Bundesregierung die Berichte über eine strategische Neuausrichtung des Vereins weg von einer Vernetzungsplattform hin zum Angebot von IT-Dienstleistungen und unterstützt sie (bzw. Mitglieder der Hausleitung von Bundesministerien, die in entsprechenden Gremien vertreten sind) diese etwaige Neuausrichtung bei Mitgliederversammlungen sowie im Präsidium und Vorstand (www.sueddeutsche.de/dossier/dossiers/digitalwende/2026-09-30-wer-kontrolliert-govtech-deutschland)?

Eine strategische Neuausrichtung des Vereins GovTech Deutschland e.V. liegt nach Kenntnis der Bundesregierung nicht vor. Ziel des Vereins ist es, die Handlungsfähigkeit des Staates durch den Einsatz digitaler Technologien zu stärken.

11. Inwiefern ist diese etwaige Neuausrichtung aus Sicht der Bundesregierung im Einklang mit den Zwecken des Vereins gemäß § 2 Absatz 2 der Vereinssatzung in der Fassung vom 13. Januar 2022, die Förderung von Wissenschaft und Forschung gemäß § 52 Absatz 2 Nummer 1 der Abgabenordnung (AO) sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gemäß § 52 Absatz 2 Nummer 7 AO, wurde der Vereinszweck in der Satzung geändert, und wenn ja, hat die Bundesregierung die Neufassung mitgetragen?

Eine strategische Neuausrichtung des Vereins GovTech Deutschland e.V. liegt nach Kenntnis der Bundesregierung nicht vor. Eine Neuausrichtung des Vereins GovTech Deutschland e.V. ist auch mit der Gründung einer Tochtergesellschaft nicht verbunden. Die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins, die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 AO) sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 AO), bestehen unverändert fort. Sie sind auch in § 2 Absatz 2 der derzeit geltenden Satzungsfassung vom Mai 2026 gleichlautend festgelegt.

Der Verein verwirklicht diese Zwecke weiterhin selbst und unmittelbar durch die in § 2 Absatz 3 der Satzung genannten Maßnahmen. Dazu zählen insbesondere wissenschaftliche Veranstaltungsformate, GovTech Associateships und

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Fellowships sowie die Zusammenarbeit mit Hochschulen. Den Vereinszweck erfüllt der Verein zudem durch sein umfangreiches Angebot, das beispielsweise im Bereich der Weiterbildungsformate auch allen Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes unabhängig von einer Mitgliedschaft zugänglich ist. So wurden zum Beispiel bereits über 12.000 Mitarbeitende zu Themen wie KI, Cloud, IT-Sicherheit etc. geschult.

12. Wie bewertet die Bundesregierung Berichte über Ziele des Vorstands Ammar Alkassar, „einen signifikanten Anteil an den digitalen Anwendungen von Bund, Ländern und Kommunen zu stellen“ (https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung-und-ki/briefing/oeffnet-sich-die-blackbox), und wie verhält sich dieses Ziel zu der Modernisierungsagenda des Bundes?

Entscheidend ist der konkrete Bedarf beauftragender Stellen. Wichtig bleibt die Einhaltung der verbindlichen Vorgaben des IT-Planungsrates, insbesondere der von ihm beschlossenen Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, § 3 des IT-Staatsvertrages), sowie der weiteren geltenden Standards und Architekturvorgaben. Dies gilt für alle Anbieter digitaler Lösungen für die öffentliche Verwaltung gleichermaßen.

Zur Modernisierungsagenda des Bundes steht dies nicht im Widerspruch.

13. Inwiefern besteht für GovTech Deutschland oder die GovTech Platforms GmbH eine Beschaffungs-, Einkaufs- oder Vergaberichtlinie?

Für GovTech Deutschland e.V. sind die Grundsätze der Auftragsvergabe in der Vereinssatzung festgelegt. Bei Aufträgen ab Erreichen des EU-Schwellenwertes nach § 106 GWB wendet der Verein die Regelungen des Teils 4 des GWB an (§ 14 Absatz 4 der Satzung). Bei Aufträgen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts beachtet er die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (§ 14 Absatz 5 der Satzung). Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins unterliegt dem Prüfrecht des Bundesrechnungshofes (§ 14 Absatz 3 der Satzung).

Für die GovTech Platforms GmbH besteht eine interne Beschaffungs- und Einkaufsrichtlinie (Stand: 30. Mai 2024). Sie ist für alle Beschaffungen der Gesellschaft verbindlich. Die Anforderungen an das Vergabeverfahren sind darin nach Auftragswerten gestuft:

- bis 25.000 Euro (netto): Beschaffung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, mit Wechsel zwischen den beauftragten Unternehmen,
- bis 100.000 Euro (netto): Vergabe nach wettbewerblichen Gesichtspunkten, grundsätzlich unter Einholung von mindestens drei Angeboten,
- bis zum EU-Schwellenwert: Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nach § 12 der Unterschwellenvergabeordnung,
- ab dem EU-Schwellenwert: Vergabeverfahren nach Teil 4 des GWB. Nachprüfungsinstanz sind insoweit die Vergabekammern des Bundes.

Die Richtlinie verpflichtet zur vollständigen, nachvollziehbaren und revisionssicheren Dokumentation aller Vergabeverfahren in einer Vergabeakte. Sie schließt eine Bevorzugung oder Benachteiligung von Mitgliedern des Vereins bei Beschaffungen unabhängig von Auftragswert und Leistungsinhalt ausdrücklich aus. Soll ein Auftrag an ein Vereinsmitglied erteilt werden, sind die Marktüblichkeit und die Angemessenheit der Vergütung zu dokumentieren. Für

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Ausnahmetatbestände gelten gesonderte Dokumentationspflichten. Dazu zählen Inhouse-Vergaben nach § 108 GWB, Forschungs- und Entwicklungsleistungen nach § 116 Absatz 1 Nr. 2 GWB und Vergaben wegen eines Alleinstellungsmerkmals nach § 14 Absatz 4 Nr. 2 VgV. Bei oberschwelligen Aufträgen ist in diesen Fällen eine Ex-ante-Transparenzbekanntmachung zu veröffentlichen.

a) Wenn ja, wann, durch welches Organ und in welcher Form waren Vertreterinnen und Vertretern des Bundes an der Erarbeitung wie konkret beteiligt?

Die Erarbeitung und der Erlass von Beschaffungsrichtlinien obliegen den Organen des Vereins bzw. der Gesellschaft. Eine Mitwirkung an operativen Regelwerken des Vereins oder seiner Tochtergesellschaft gehört nicht zu den Aufgaben der Bundesregierung. Vertreterinnen und Vertreter des Bundes waren an der Erarbeitung der Richtlinie nicht beteiligt.

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde die Beschaffungs- und Einkaufsrichtlinie für den Verein und seine Gesellschaften unter externer vergaberechtlicher Begleitung erarbeitet. Durch Gesellschafterbeschluss vom 30. Mai 2024 wurde sie für die GovTech Platforms GmbH verbindlich in Kraft gesetzt.

b) Welche Regelungen enthält diese insbesondere zu Interessenkonflikten, Vorbefassung, Informationszugang sowie zur Beteiligung von Mitgliedsunternehmen an Vergabeverfahren?

Die Entwicklung von Lösungen und die Durchführung von Beschaffungen für öffentliche Auftraggeber erfolgen ausschließlich über die GovTech Platforms GmbH. Diese ist rechtlich und organisatorisch von den gemeinnützigen Tätigkeiten des Vereins getrennt.

Die Beschaffungs- und Einkaufsrichtlinie der Gesellschaft schließt eine Bevorzugung oder Benachteiligung von Mitgliedern des Vereins bei Beschaffungen unabhängig von Auftragswert und Leistungsinhalt aus. Soll ein Auftrag an ein Mitglied des Vereins erteilt werden, sind die Marktüblichkeit und die Angemessenheit der Vergütung zu dokumentieren. Alle Vergabeentscheidungen sind einschließlich ihrer Begründung in einer Vergabeakte zu dokumentieren. Werden im Verfahren Verhandlungen geführt, sind diese zu protokollieren. Im Übrigen gelten die vergaberechtlichen Bestimmungen zur Wahrung der Vertraulichkeit (§ 5 VgV, § 3 UVgO), zu Interessenkonflikten (§ 6 VgV, § 4 UVgO) und zur Mitwirkung vorbefasster Unternehmen (§ 7 VgV, § 5 UVgO) nach Maßgabe ihres jeweiligen Anwendungsbereichs. Ergänzend regelt die Compliance-Richtlinie des Vereins den Umgang mit Interessenkonflikten und vertraulichen Informationen. Interessenkonflikte sind unverzüglich anzuzeigen. Für wesentliche finanzielle Beteiligungen an Geschäftspartnern oder Mitgliedern des Vereins besteht eine Anzeige- und Genehmigungspflicht. Vertrauliche Informationen dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Sie dürfen nicht zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter genutzt werden.

c) Beabsichtigt die Bundesregierung, die geltende Fassung zu veröffentlichen, wenn ja, wo, und wann, und wenn nein, warum nicht?

Über die Veröffentlichung interner Regelwerke entscheiden der Verein bzw. die Gesellschaft in eigener Zuständigkeit. Eine Veröffentlichung durch die Bundesregierung ist nicht beabsichtigt. Die Richtlinie ist ein internes Regelwerk ohne Außenwirkung gegenüber Dritten. Die maßgeblichen Anforderungen an Vergabeverfahren ergeben sich aus dem Vergaberecht selbst. Bekanntmachungen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

erfolgen nach den vergaberechtlichen Vorschriften. Die wesentlichen Inhalte der Richtlinie sind in den anderen Antworten zu dieser Frage dargestellt.

14. Welche schriftlich fixierten Compliance-, Befangenheits-, Mitwirkungs- und Informationszugangsregelungen bestehen bei GovTech Deutschland und seinen Gesellschaften zur Vermeidung von Interessenkonflikten, vor allem

a) für Bundesbedienstete und Amtsträgerinnen und Amtsträger des Bundes, die an Beschaffungs-, Vergabe- oder Portfolioentscheidungen beteiligt sind,

Bundesbedienstete sowie Amtsträgerinnen und Amtsträger des Bundes sind an einzelnen Beschaffungs- und Vergabeentscheidungen des Vereins oder der GovTech Platforms GmbH nicht beteiligt. Diese Entscheidungen obliegen der Geschäftsführung der jeweiligen Gesellschaft bzw. dem Vorstand des Vereins. Auch der Aufsichtsrat der GovTech Platforms GmbH trifft keine Vergabeentscheidungen. Der Bund nimmt als ordentliches Mitglied seine Steuerungs- und Kontrollrechte in den hierfür vorgesehenen Gremien wahr. Dort werden grundlegende Angelegenheiten beraten und beschlossen, und es wird über die Geschäftstätigkeit berichtet. Für Bundesbedienstete, die in diesen Gremien tätig sind, gelten zudem die dienstrechtlichen Vorschriften. Dazu gehören insbesondere die Vorschriften über ausgeschlossene Personen und die Besorgnis der Befangenheit (§§ 20, 21 VwVfG) sowie die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung.

b) hinsichtlich des Zugangs von Mitgliedsunternehmen zu vertraulichen Informationen und

Die Entwicklung von Lösungen und die Durchführung von Beschaffungen für öffentliche Auftraggeber erfolgen ausschließlich über die GovTech Platforms GmbH. Diese ist rechtlich und organisatorisch von den gemeinnützigen Tätigkeiten des Vereins getrennt. Bei Vergabeverfahren der Gesellschaft begründet die Mitgliedschaft im Verein weder einen Vorteil noch einen Nachteil.

Fördermitglieder des Vereins sind nicht stimmberechtigt. Sie sind in keinem Gremium des Vereins oder der Gesellschaft vertreten, auch nicht im Beirat, und erhalten keinen Zugang zu Informationen aus der Gremienarbeit.

Die Veranstaltungs- und Austauschformate des Vereins sind themenbezogen und allgemein ausgerichtet. Laufende oder beabsichtigte Beschaffungsvorhaben sind nicht Gegenstand dieser Formate. Markterkundungen werden ausschließlich durch die GovTech Platforms GmbH durchgeführt, und zwar unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein. Für die teilnehmenden öffentlichen Auftraggeber folgt bereits aus dem vergaberechtlichen Gleichbehandlungs- und Transparenzgebot (§ 97 Absatz 1 und 2 GWB), dass Informationen über laufende oder beabsichtigte Vergaben einzelnen Unternehmen nicht vorab zugänglich gemacht werden dürfen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beschaffung über die GovTech Platforms GmbH, über die eigene Vergabestelle oder auf anderem Wege erfolgt.

Nach der für den Verein und die Gesellschaft geltenden Compliance-Richtlinie dürfen vertrauliche Informationen nur Personen zugänglich gemacht werden, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Sie dürfen weder zum eigenen Vorteil noch zum Vorteil Dritter genutzt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

c) hinsichtlich der Kontrolle der Einhaltung dieser Regelungen und interner oder externer Compliance-Prüfungen?

Die Einhaltung der Compliance-Richtlinie obliegt dem Vorstand und der Geschäftsführung. Für den Verein und die GovTech Platforms GmbH ist eine Compliance-Beauftragte bzw. ein Compliance-Beauftragter bestellt. Beschäftigte können Verstöße dort melden, auch anonym. Die Identität hinweisgebender Personen wird vertraulich behandelt. Zu jeder Meldung ist der Sachverhalt unverzüglich zu prüfen und ein Bericht an die Geschäftsführung bzw. den Vorstand zu erstellen. Das Präsidium kann darüber hinaus Prüfaufträge, auch extern vergeben. Vergabeverfahren der GovTech Platforms GmbH werden vollständig und revisionssicher dokumentiert und vergaberechtlich extern begleitet. Oberhalb der EU-Schwellenwerte unterliegen sie der Nachprüfung durch die Vergabekammern des Bundes.

Der Jahresabschluss des Vereins wird durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Wirtschaftsprüfer geprüft (§ 14 Absatz 2 der Satzung). Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins unterliegt dem Prüfrecht des Bundesrechnungshofes (§ 14 Absatz 3 der Satzung).

15. Wie hoch sind die jährlichen Gesamtbezüge der Mitglieder von Vorstand und Geschäftsführung der GovTech-Gruppe, die das Präsidium unter Vorsitz des BMDS festgelegt oder zur Kenntnis genommen hat (bitte je Person angeben)?

Die beiden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands von GovTech Deutschland erhalten eine jährliche Gesamtaufwandsentschädigung von jeweils 150.000 EUR.

Der Vorstand Marcus Kirchner sowie die beigeordneten Vorstände erhalten keine Aufwandsentschädigung.

Über die Höhe der Vergütung der Geschäftsführer der operativen Einheiten hat die Bundesregierung keine Kenntnis. Diese liegen nach Angaben des Vereins in der Höhe vergleichbarer, privatrechtlich organisierter operativer Einheiten des Bundes.

16. Welche Aufträge des Bundes wurden seit 2021 ohne vorherigen (öffentlichen) Wettbewerb unmittelbar an GovTech Deutschland oder andere von GovTech Deutschland kontrollierte Gesellschaften vergeben (bitte jeweils Auftraggeber, Auftragsgegenstand, Auftragswert, Zeitpunkt und vergaberechtliche Grundlage angeben)?

a) Wurde bei diesen Aufträgen jeweils geprüft, ob die Voraussetzungen des § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorlagen?

b) Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Eine entsprechende Übersicht ist Anlage 4* zu entnehmen.

Eine Inhouse-Vergabe ist nach § 108 GWB immer im konkreten Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu beurteilen. Eine pauschale Inhousefähigkeit gegenüber sämtlichen öffentlichen Auftraggebern gibt es nicht.

Das BMZ gibt an, dass eine positive Prüfung auf Grundlage eines vorgelegten Gutachtens von Govtech Deutschland durchgeführt wurde. Das AA hat ebenfalls eine Prüfung durchgeführt (Details sind der Tabelle zu entnehmen). Das

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 21/9030 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

BMAS gibt an, dass für die Beauftragung eine vergaberechtliche Prüfung erfolgte, mit dem Ergebnis der Inhousevergabe nach § 108 GWB. Das BMJV sieht die Voraussetzungen des § 108 GWB nicht erfüllt. Das BMFTR hat ebenfalls eine Inhouseprüfung durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass die Inhousefähigkeit vorliegt.

17. Welche Aufträge und in welchem Umfang wurden von GovTech Deutschland bzw. der GovTech Platforms GmbH seit 2021 vergeben jeweils an:

Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor. Nach Auskunft von GovTech Deutschland stellt sich die Vergabepraxis wie folgt dar:

GovTech Deutschland und die GovTech Platforms GmbH vergeben Aufträge unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein. Die Mitgliedschaft ist weder Voraussetzung für die Teilnahme an Vergabeverfahren noch ein Zuschlagskriterium. Die Verfahren werden vergaberechtlich begleitet und in Vergabevermerken dokumentiert.

Seit ihrer Gründung im Jahr 2024 hat die GovTech Platforms GmbH Aufträge an insgesamt 114 Unternehmen und Einrichtungen vergeben. Maßgeblich für die Zuordnung ist die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe. Die Auftragnehmer verteilen sich wie folgt:

a) Fördermitglieder,

24

b) Ecosystem-Mitglieder,

1

c) sonstige Mitglieder,

keine

d) Nichtmitglieder

89

e) Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union (EU)?

4

18. Welche der Aufträge nach Frage 17 an Mitglieder von GovTech Deutschland wurden von der Bundesregierung ausgeschrieben?

Keine. Die in Frage 17 genannten Aufträge werden von GovTech Deutschland e.V. bzw. der GovTech Platforms GmbH in eigener Zuständigkeit und Verantwortung vergeben, nicht von der Bundesregierung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

19. Bei welchen seit 2021 durch GovTech Deutschland oder seine Gesellschaften vergebenen Aufträgen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die Ausnahme für Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen nach § 116 Absatz 1 Nummer 2 GWB in Anspruch genommen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor. Nach Auskunft von GovTech Deutschland wurde die Ausnahme nach § 116 Absatz 1 Nr. 2 GWB seit 2023 bei folgenden Aufträgen in Anspruch genommen:

- Sopra Steria SE – Iterative KI-Entwicklung für effiziente Textbearbeitung im Rahmen eines Forschungsprojektes für das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (2024/25)
- Exxeta AG – GenAI-Referenzarchitektur (2025) im Rahmen eines Forschungsprojektes für das Land Baden-Württemberg
- Exxeta AG – KI-basiertes Fachverfahrensmodernisierungssystem (2026) im Rahmen eines Forschungsprojektes für das Land Baden-Württemberg
- Fraunhofer-Gesellschaft (Fraunhofer IESE) – Forschungsstudie zur Analyse der B2G- und G2G-Kommunikation mit Fokus auf Nachrichten-, Transport- und Verschlüsselungsprotokolle (2026) im Rahmen eines Projektes für das Land Sachsen-Anhalt

Der GovTech Deutschland e.V. hat keine entsprechenden Aufträge vergeben.

Die Vergaben wurden durch Ex-ante Bekanntmachungen im Vergabeportal transparent gemacht.

20. Inwieweit hat der Bund als ordentliches Mitglied bei den Aufträgen nach Frage 19 geprüft, ob die Umsatzerlöse aus IT-Dienstleistungen einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen sind?

Der Bund sieht hier keine Betroffenheit.

21. Mit welchem Ergebnis, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt wurde eine Prüfung der Inhousefähigkeit des GovTech Deutschland durch das BMDS abgeschlossen, und inwieweit und zu welchen Kosten wurde dabei auf externe Expertise zurückgegriffen (www.golem.de/news/digitale-souveraenitaet-das-undurchsichtige-geflecht-rund-um-govtech-deutschland-2609-213309-4.html)?

Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

22. Wie stellt sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Eigentums-, Beteiligungs- und Kontrollstruktur zwischen der GovTech Deutschland, der GovTech Platforms GmbH und gegebenenfalls weiteren verbundenen Gesellschaften dar, und welche unmittelbaren oder mittelbaren Kontroll-, Weisungs- oder Mitwirkungsrechte stehen dem Bund gegenüber diesen Gesellschaften zu?

GovTech Deutschland e.V. ist ein eingetragener Verein. An ihm bestehen keine Eigentums- oder Kapitalbeteiligungen. Ordentliche Mitglieder sind ausschließlich öffentliche Stellen, der Bund, zwölf Länder sowie weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentliche Unternehmen und ein kommunaler Träger. Der Bund wird durch das Bundesministerium für Digitalisierung und Staatsmodernisierung (BMDS) vertreten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Der Verein ist jeweils alleiniger Gesellschafter folgender Gesellschaften:

- der GovTech Platforms GmbH, die Vorhaben im Auftrag öffentlicher Auftraggeber umsetzt und betreibt,
- der Global GovTech Centre gGmbH, die die internationalen Aktivitäten des Vereins bündelt,
- der GovTech Spaces GmbH, die für die Bewirtschaftung der Standorte des Vereins vorgesehen ist und derzeit keine operative Tätigkeit ausübt.

An diesen Gesellschaften bestehen keine Beteiligungen Privater. Der Verein ist darüber hinaus Mitglied des GovTech Kommunal e.V. und hält Anteile an der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH.

Unmittelbare Rechte stehen dem Bund als ordentlichem Mitglied gegenüber dem Verein zu. Diese Rechte übt er gemeinsam mit den übrigen ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung aus. Die Mitgliederversammlung beschließt über die strategischen Ziele und die wesentlichen Entscheidungen des Vereins. Sie wählt Vorstand und Präsidium und stimmt Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung vorab zu. Sie kann dem Vorstand zu allen Geschäftsführungsmaßnahmen Weisungen erteilen (§ 8 Absatz 1, § 9 Absatz 13 der Satzung). Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins unterliegt dem Prüfrecht des Bundesrechnungshofes (§ 14 Absatz 3 der Satzung).

Gegenüber den Tochtergesellschaften stehen dem Bund mittelbare Rechte zu. Der Vorstand nimmt die Gesellschafterrechte des Vereins wahr und unterliegt dabei den Weisungen der Mitgliederversammlung. Die Gesellschafterversammlung der jeweiligen Gesellschaft kann deren Geschäftsführung Weisungen erteilen (§ 37 Absatz 1 GmbHG). Bei der GovTech Platforms GmbH wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung zudem ein Aufsichtsrat eingerichtet. In diesem stellen der Bund, die Länder sowie die kommunalen und sonstigen ordentlichen Mitglieder jeweils ein Mitglied. Das Mitglied des Bundes wird durch den Bund benannt.

23. In welchem Umfang setzt GovTech Deutschland bzw. die GovTech Platforms GmbH nach Kenntnis der Bundesregierung externe Rechts- und Vergabeberatung, insbesondere die Forvis Mazars Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, zur Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle von Vergabeverfahren ein,

Nach Angaben von GovTech Deutschland wird die GovTech Platforms GmbH bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Vergabeverfahren durch die Forvis Mazars Rechtsanwaltsgesellschaft mbH vergaberechtlich beraten. Dies betrifft insbesondere die Prüfung der Vergabeunterlagen, die Kommunikation mit den Bietern und die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Dokumentation und rechtliche Prüfung aller Verfahren.

Zu einzelnen Rechtsfragen wurden zudem die Kanzleien Hogan Lovells, Clifford Chance und Greenberg Traurig beauftragt. Die Verantwortung für die Vergabeverfahren und die Vergabeentscheidungen verbleibt bei der GovTech Platforms GmbH.

a) auf welcher vertraglichen und vergaberechtlichen Grundlage erfolgt dies,

Nach Angaben von GovTech Deutschland erfolgt die Unterstützung von Forvis Mazars Rechtsanwaltsgesellschaft mbH auf Grundlage einer Rahmenvereinbarung, die die GovTech Deutschland bzw. die GovTech Platforms GmbH selbst geschlossen hat.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Die Beauftragung von Hogan Lovells, Clifford Chance und Greenberg Traurig erfolgt auf Grundlage einer Rahmenvereinbarung über Rechtsdienstleistungen. Die GovTech Platforms GmbH hat sie im Mai 2025 nach einem Vergabeverfahren mit mehreren angefragten Kanzleien geschlossen. Einzelne Leistungen werden nach Maßgabe der jeweiligen Rahmenvereinbarung und der Beschaffungs- und Einkaufsrichtlinie der Gesellschaft abgerufen.

b) welche Kosten sind hierfür seit 2021 entstanden (bitte nach Jahren, Beratungsunternehmen und Vergabeverfahren aufschlüsseln), und

Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor. Nach Auskunft von GovTech Deutschland stellt sich die Vergabepraxis wie folgt dar:

Kosten externer Beratung zur Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren nach Jahr und Beratungsunternehmen (netto, in Euro) fielen ausschließlich bei der GovTech Platforms GmbH an.

Beratungsunternehmen	**2021–2024**	**2025**	**2026**
Forvis Mazars	30.258,33 €	117.668,96 €	109.178,12 €
Hogan Lovells	–	1.733,45 €	–

c) in welchem Umfang wurden oder werden diese Kosten öffentlichen Auftraggebern bzw. Bedarfsträgern in Rechnung gestellt?

Nach Auskunft von GovTech Deutschland stellt sich die Abrechnungspraxis wie folgt dar:

Die Kosten trägt die GovTech Platforms GmbH aus dem mit den Auftraggebern verhandelten Gemeinkostenzuschlag (Overhead). Sie werden den Bedarfsträgern nicht gesondert in Rechnung gestellt.

24. Inwiefern nimmt GovTech Deutschland eine operative Rolle bei der Entwicklung des „Deutschland-Stacks“ ein?

GovTech Deutschland nimmt bei der Entwicklung des Deutschland-Stacks keine Rolle ein.

25. Ist die Deutschlandplattform von GovTech Deutschland mit dem „Deutschland-Stack“ deckungsgleich bzw. welche Überschneidungen gibt es (bitte nach Kategorien auflisten)?

Die Deutschlandplattform und der Deutschland-Stack sind nicht deckungsgleich.

Der Deutschland-Stack legt verbindliche Standards, Technologien und zentrale Komponenten für die IT der öffentlichen Verwaltung in Deutschland fest. Er wird unter Federführung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Staatsmodernisierung (BMDS) und unter Beteiligung des IT-Planungsrates entwickelt.

Bei der Deutschlandplattform handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung um eine Entwicklungs- und Betriebsumgebung für digitale Verwaltungsanwendungen, die von der GovTech Platforms GmbH betrieben wird. Die Deutschlandplattform wird nach Kenntnis der Bundesregierung ausschließlich über Beauftragungen durch öffentliche Auftraggeber finanziert. Eine Überschneidung besteht insoweit nicht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

26. Wie bewertet die Bundesregierung das Verhältnis der „Deutschlandplattform“ von GovTech zum „Marktplatz Deutschland Digital“ des IT-Planungsrates, wie bewertet die Bundesregierung die Kritik, dass es sich um Konkurrenzangebote handeln würde, gedenkt sie, auf diese Kritik einzugehen, wenn ja, wie konkret, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung sieht zwischen der Deutschlandplattform und dem Marktplatz Deutschland Digital kein Konkurrenzverhältnis. Beide Angebote erfüllen unterschiedliche Funktionen.

Der Marktplatz Deutschland Digital ist der gemeinsame föderale Marktplatz für digitale Lösungen der öffentlichen Verwaltung. Mit ihm setzt der IT-Planungsrat seinen Beschluss 2025/08 um, der die Konsolidierung bestehender öffentlicher Marktplätze zum Ziel hat. Der Marktplatz bündelt Angebote unterschiedlicher Anbieter und macht sie für Bund, Länder und Kommunen auffindbar und beziehbar.

Bei der Deutschlandplattform handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung um eine Entwicklungs- und Betriebsumgebung, auf der digitale Verwaltungsanwendungen betrieben und zur Nachnutzung bereitgestellt werden. Sie ist damit ein mögliches Angebot auf dem Marktplatz Deutschland Digital und keine Alternative zu ihm. Nach Angaben von GovTech Deutschland sollen die auf der Deutschlandplattform betriebenen Anwendungen über den Marktplatz Deutschland Digital verfügbar gemacht werden. Hierzu finden Gespräche mit der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) statt.

27. Welche Position nahm und nimmt die Bundesregierung (bzw. nehmen die Mitglieder der Hausleitung von Bundesministerien, die in entsprechenden Gremien vertreten sind) auf Mitgliederversammlungen, innerhalb des Präsidiums sowie des Vorstandes in Bezug auf die „Deutschlandplattform“ ein?

28. Wenn die Bundesregierung keine aktive Rolle eingenommen haben sollte, weshalb tat bzw. tut sie dies nicht?

Die Fragen 27 und 28 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung ist es ein Anliegen, dass die Angebote den Vorgaben und Standards des Deutschland-Stacks entsprechen.

29. Inwieweit hat sich der Bund finanziell an der Entwicklung der „Deutschlandplattform“ beteiligt, und wenn ja, in welcher Höhe?

Der Bund hat sich nicht direkt an der Finanzierung der Deutschlandplattform beteiligt.

30. Wie soll sichergestellt werden, dass die „Deutschlandplattform“ mit dem „Deutschland-Stack“ interoperabel ist und ein abgestimmtes gemeinsames Architekturmanagement gewährleistet wird?

Die Architektur des Deutschland-Stacks wird unter Einbeziehung des Föderalen IT-Architekturboards festgelegt. Seine Standards werden vom IT-Planungsrat beschlossen. Diese Vorgaben gelten für alle Betriebsumgebungen gleichermaßen, die Komponenten des Deutschland-Stacks anbinden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Organisation	**Beitrittsdatum**	**Mitgliedschaftsform**	**Beendigung zum**
Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)	2021 (Juni)	Bis Ende 2025 ordentliches Mitglied; ab Januar 2026 Behörde mit Partizipationsrechten	
Bundesagentur für Sprunginnovation (SPRIND)	2021 (Juni)	Ordentliches Mitglied	31.12.2025
Auswärtige Amt (AA)	2021 (Oktober)	Behörde mit Partizipationsrechten	
Bundesministerium der Finanzen (BMF)	2022 (Januar)	Behörde mit Partizipationsrechten	30.06.2025
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)	2023 (August)	Behörde mit Partizipationsrechten	
Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) / Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR)	2023 (März)	Behörde mit Partizipationsrechten	
Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) / Bundesministerium für Verkehr (BMV)	2023 (Januar)	Behörde mit Partizipationsrechten	
Bundesministerium der Justiz (BMJ) / Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)	2023 (Februar)	Behörde mit Partizipationsrechten	
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ)	2023 (September)	Behörde mit Partizipationsrechten	
Bundesagentur für Arbeit (BA)	2024 (Juli)	Behörde mit Partizipationsrechten	
Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)	2024 (Dezember)	Behörde mit Partizipationsrechten	
Bundesamt für Justiz (BfJ)	2024 (November)	Behörde mit Partizipationsrechten	
Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)	2024 (März)	Behörde mit Partizipationsrechten	
Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)	2024 (November)	Behörde mit Partizipationsrechten	
Bundeskanzleramt (BKamt)	2024 (Juli)	Behörde mit Partizipationsrechten	
Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)	2024 (Oktober)	Behörde mit Partizipationsrechten	
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) /	2024 (März)	Behörde mit Partizipationsrechten	

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE)			
Bundesnachrichtendienst (BND)	2024 (Juli)	Behörde mit Partizipationsrechten	
Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS)	2025 (Juni)	Behörde mit Partizipationsrechten	
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)	2025 (Januar)	Behörde mit Partizipationsrechten	
Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (BAnst PT)	2025 (Dezember)	Behörde mit Partizipationsrechten	
Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)	2025 (April)	Behörde mit Partizipationsrechten	
Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH)	2025 (Dezember)	Behörde mit Partizipationsrechten	
Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS)	2026 (Januar)	Ordentliches Mitglied	
Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)	2026 (Januar)	Behörde mit Partizipationsrechten	
Bundeskriminalamt (BKA)	2026 (August)	Behörde mit Partizipationsrechten	
Bundesnetzagentur (BNetzA)	2026 (August)	Behörde mit Partizipationsrechten	
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA)	2026 (September)	Behörde mit Partizipationsrechten	
Deutsche Bahn AG	2025 (Juli)	einfache Fördermitgliedschaft	
Die Autobahn GmbH des Bundes	2024 (August)	einfache Fördermitgliedschaft; zwischenzeitlich beendet	31.07.2026
Toll Collect GmbH	2024 (Mai)	einfache Fördermitgliedschaft; gekündigt am 21.09.2026	geplant zum 30.04.2027
DRV Bund	2023 (Dezember)	Behörde mit Partizipationsrechten	

Datum	**Veranstaltung**	**Teilnehmer BMDS-Hausleitung**	**Teilnehmende Unternehmen**
15.05.2025	Government Innovation Board (GIB)-Sitzung	St Dr. Markus Richter	Allianz AWS Cisco Cohesity Element IONOS Microsoft Prosoz QuantCo Red Hat SAP/Delos Secunet VISA
21.05.2025	Strategieklausur Präsidium & Vorstand	St Dr. Markus Richter	keine
27.05.2025	Mitgliederversammlung 2025	St Dr. Markus Richter	keine
05.06.2025	Besuch Brad Smith	St'in Prof. Dr. Luise Hölscher	Microsoft und SAP
03.07.2025	Präsidiumssitzung	St Dr. Markus Richter	keine
22.09.2025	GovTech Community Meetup	St'in Prof. Dr. Luise Hölscher	Siehe Teilnehmerliste
30.09.2025	Präsidiumssitzung	St Dr. Markus Richter	keine
07.11.2025	Austausch zu GovTech Deutschland	PSt Thomas Jarzombek	keine
12.11.2025	Government Innovation Board (GIB)-Sitzung	St Dr. Markus Richter	Airbus Defence & Space Alcatel-Lucent Enterprise Aleph Alpha Allianz AWS Bechtle Checkpoint Cisco Cohesity Deutsche Bahn DHL Group E.ON HP Inc IONOS NTT Data NVIDIA Palo Alto Networks Prosoz Red Hat SAP/Delos

03.12.2025	Besuch & Austausch GovTech Deutschland	BM Dr. Karsten Wildberger, St Prof. Dr. Luise Höscher	keine
15.01.2026	GovTech Night 2026	Dr. Markus Richter	Siehe Teilnehmerliste
30.01.2026	Präsidiumssitzung	St Dr. Markus Richter	keine
16.04.2026	Strategieklausur Präsidium & Vorstand	St Dr. Markus Richter	keine
06.05.2026	Government Innovation Board (GIB)-Sitzung	St Dr. Markus Richter	IONOS HP Inc. Microsoft Prosoz Deutsche Post Deutsche Bahn Alcatel-Lucent Enterprise Palo Alto Networks Celonis mgm Technology AWS RWE Checkpoint Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) NTT Data SAP/Delos Mastercard Element Bechtle Secunet Cisco E.ON
20.05.2026	Mitgliederversammlung 2026	St Dr. Markus Richter	Keine. Gastvortrag durch VP d. BMW AG
07.07.2026	Präsidiumssitzung	St Dr. Markus Richter	keine
08.07.2026	Austausch zu Deutschlandplattform	AL'in Christina Decker	keine
19.08.2026	CDTO Ukraine Besuch	AL Marco-Alexander Breit	Global Government Technology Center (GGTC) Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) Capgemini SE
07.10.2026	Präsidiumssitzung	St Dr. Markus Richter	keine

Mittelverwendung	**Betrag**	**Jahr**	**Ressort**	**Titel**
Mitgliedsbeitrag BMZ	25.000 EUR	Seit 2023	BMZ	2310/532 03 (Sonstige Dienstleistungsaufträge an Dritte)
Mitgliedsbeitrag BMZ	25.000 EUR	2024	BMZ	2310/532 03 (Sonstige Dienstleistungsaufträge an Dritte)
Mitgliedsbeitrag BMZ	25.000 EUR	2025	BMZ	2310/532 03 (Sonstige Dienstleistungsaufträge an Dritte)
Mitgliedsbeitrag BMZ	25.000 EUR	2026	BMZ	2310/532 03 (Sonstige Dienstleistungsaufträge an Dritte)
Cloud-for-Government-Programm (Modul 1 und 2)	39.508 EUR	2024	BMZ	2312/532 01 (Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik)
Cloud-for-Government-Programm (Modul 3 und 4)	102.816 EUR	2024	BMZ	2310/532 03 (Sonstige Dienstleistungsaufträge an Dritte)
Mitgliedsbeitrag BMV	25.000 EUR	2023	BMV	1204 / 531 01
Mitgliedsbeitrag BMV	25.000 EUR	2024	BMV	1204 / 531 01
Mitgliedsbeitrag BMV	25.000 EUR	2025	BMV	1204 / 531 01
Mitgliedsbeitrag BMV	25.000 EUR	2026	BMV	1204 / 531 01
Mitgliedsbeitrag BMV (vorgesehen)	25.000 EUR	2027	BMV	1204 / 531 01
Mitgliedsbeitrag Autobahn GmbH	25.000 EUR	2024	BMV	
Mitgliedsbeitrag Autobahn GmbH	25.000 EUR	2025	BMV	
Mitgliedsbeitrag Autobahn GmbH	25.000 EUR	2026	BMV	
Mitgliedsbeitrag Deutsche Bahn AG	25.000 EUR	2025	BMV	
Mitgliedsbeitrag Deutsche Bahn AG	25.000 EUR	2026	BMV	
Mitgliedsbeitrag Deutsche Bahn AG	25.000 EUR	2027	BMV	

Mitgliedsbeitrag Toll Collect GmbH	25.000 EUR	2024	BMV	
Mitgliedsbeitrag Toll Collect GmbH	25.000 EUR	2025	BMV	
Mitgliedsbeitrag Toll Collect GmbH	25.000 EUR	2026	BMV	
Mitgliedsbeitrag BMVg	25.000 EUR	2024	BMVg	1410/68603
Mitgliedsbeitrag BMVg	25.000 EUR	2025	BMVg	1410/68603
Mitgliedsbeitrag BMVg	25.000 EUR	2026	BMVg	1410/68603
Mitgliedsbeitrag BMVg	25.000 EUR	2027	BMVg	1410/68603
Mitgliedsbeitrag BMF	25.000 EUR	2022	BMF	0812/539 99
Mitgliedsbeitrag BMF	25.000 EUR	2023	BMF	0812/539 99
Mitgliedsbeitrag BMF	25.000 EUR	2024	BMF	0812/539 99
Mitgliedsbeitrag BMF	25.000 EUR	2025	BMF	0812/539 99
Mitgliedsbeitrag BImA	25.000 EUR	2025	BMF	Wirtschaftsplan der BImA, Position 1.2.5.4 „Übriger betrieblicher Aufwand“ (Plan_6900 – Beiträge und Gebühren)
Mitgliedsbeitrag BImA	25.000 EUR	2026	BMF	Wirtschaftsplan der BImA, Position 1.2.5.4 „Übriger betrieblicher Aufwand“ (Plan_6900 – Beiträge und Gebühren)
Mitgliedsbeitrag BImA	25.000 EUR	2027	BMF	Wirtschaftsplan der BImA, Position 1.2.5.4 „Übriger betrieblicher Aufwand“ (Plan_6900 – Beiträge und Gebühren)
Mitgliedsbeitrag BAnst PT	25.000 EUR	2026	BMF	gemäß Jahresnachschaurechnung zum Wirtschaftsplan 2025 in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) unter GuV-Position „6. Sonstige Aufwendungen“.
Mitgliedsbeitrag BAnst PT	25.000 EUR	2027	BMF	gemäß Jahresnachschaurechnung zum Wirtschaftsplan 2025 in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) unter GuV-Position „6. Sonstige Aufwendungen“.

Mitgliedsbeitrag BKAmt	25.000 EUR	2024	BKAmt	0410/532 04
Mitgliedsbeitrag BKAmt	25.000 EUR	2025	BKAmt	0410/532 04
Mitgliedsbeitrag BKAmt	25.000 EUR	2026	BKAmt	0410/532 04
Mitgliedsbeitrag BKAmt	25.000 EUR	2027	BKAmt	Haushaltsmittel für die Mitgliedschaft des BKAmtes sind im RegE 2027 nicht gesondert veranschlagt
Mitgliedsbeiträge AA	17.000 EUR	2021	AA	0512/511 11-02693653
Pilotphase GovTech	29.000 EUR	2022	AA	0512/532 11
Data Innovation Lab	190.000 EUR	2023	AA	0512/532 11
Mitgliedsbeiträge AA	50.000 EUR	2023	AA	0512/511 11-02693653
Data Innovation Lab	506.000 EUR	2024	AA	0512/532 11
Mitgliedsbeiträge AA	25.000 EUR	2024	AA	0512/511 11-02693653
Data Innovation Lab	355.000 EUR	2025	AA	0512/532 11
Data Innovation Lab	497.000 EUR	2026	AA	0512/532 11
Data Innovation Lab	1.100.000 EUR	2027	AA	0512/532 11
Mitgliedsbeitrag BMAS	25.000 EUR	2026	BMAS	1112/532 01
Mitgliedsbeitrag BMAS	25.000 EUR	2027	BMAS	1112/532 01
Mitgliedsbeitrag BMLEH	25.000 EUR	2025	BMLEH	„Digitalisierung im Bereich Ernährung, Landwirtschaft“ (1005/686 62)
Mitgliedsbeitrag BMWE	25.000 EUR	2024	BMWE	0912/686 09
Mitgliedsbeitrag BMWE	25.000 EUR	2025	BMWE	0912/686 09
Mitgliedsbeitrag BMWE	25.000 EUR	2026	BMWE	0912/686 09

Mitgliedsbeitrag BMWE	25.000 EUR	2027	BMWE	0912/686 09
Mitgliedsbeitrag Bundesnetzagentur	25.000 EUR	2026	BMWE	0918/686 09
Mitgliedsbeitrag Bundesnetzagentur	25.000 EUR	2027	BMWE	0918/686 09
Mitgliedsbeitrag BPA	25.000 EUR	2027	BPA	0432/525 01
Mitgliedsbeitrag BMJV	25.000 EUR	2023	BMJV	07/532 01
Mitgliedsbeitrag BMJV	25.000 EUR	2024	BMJV	07/532 01
Markterkundung zur Exploration von KI-gestützten Lösungen zwecks Anonymisierung personenbezogener Daten in Dokumenten	17.850 EUR	2024	BMJV	07/532 01
Mitgliedsbeitrag BMJV	25.000 EUR	2025	BMJV	07/532 01
Mitgliedsbeitrag BMJV	25.000 EUR	2026	BMJV	07/532 01
Mitgliedsbeitrag BMJV	25.000 EUR	2027	BMJV	07/532 01
Keine Angabe	25.000 EUR	2023	BMFTR (ehemals: BMBF)	3012/532 01
Keine Angabe	251.902,06 EUR	2024	BMFTR (ehemals: BMBF)	3012/532 01
Keine Angabe	479.271,53 EUR	2025	BMFTR (ehemals: BMBF)	3012/532 01
Keine Angabe	245.00 EUR	2027	BMFTR (ehemals: BMBF)	3012/532 01
Aus- und Fortbildung	49.980 EUR	2023	BMI	Bundesakademie für öffentliche Verwaltung im Bundesministerium des Innern Titel 0612-52511

Mieten und Pachten	199.920 EUR	2024	BMI	Bundesakademie für öffentliche Verwaltung im Bundesministerium des Innern Titel 0612-52511
Mieten und Pachten	199.920 EUR	2025	BMI	Bundesakademie für öffentliche Verwaltung im Bundesministerium des Innern Titel 0612-52511
Nutzung von Räumlichkeiten (GovLabDE)	298.276,10 EUR	2024	BMI	Einzelplan 06, Kapitel 0602, Titel 532 71 (BMI)
Nutzung von Räumlichkeiten (GovLabDE)	314.926,74 EUR	2025	BMI/BMDS	Einzelplan 24, Kapitel 2403, Titel 532 14 (BMDS)
Mitgliedsbeitrag BMDS	25.000 EUR	2026	BMDS	Kapitel 2410, Titel 684 01
Mitgliedsbeitrag BMDS	25.000 EUR	2027	BMDS	Kapitel 2410, Titel 684 01

Auftragsgegenstand	Auftraggeber	Auftragswert in EUR	Zeitpunkt	Vergaberechtliche Grundlage
Cloud-for-Government-Programm (Modul 1 und 2)	BMZ	39.508	2024	Inhouse-Vergabe nach § 108 Abs. 4 GWB
Cloud-for-Government-Programm (Modul 3 und 4)	BMZ	102.816	2024	Inhouse-Vergabe nach § 108 Abs. 4 GWB
Pilotphase GovTech	AA	25.000	08.11.2022	Verhandlungsvergabe § 8 IV Nr. 10 UVgO
Konzeptionelle Arbeiten - DATA EXPLORATION PROJECT RAMPUP	AA	75.000	01.02.2023	Verhandlungsvergabe § 8 IV Nr. 1 UVgO
Komponente "internationale Abstimmungs- und Entscheidungsformate im Bereich Daten" - Data Creativity Lab 2023	AA	532.000	01.06.2023	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb, § 119 GWB iVm. § 14 Abs. 4 Nr.2 lit. b VgV
Data Innovation Lab 2024	AA	425.000	15.05.2024	Inhousefähig gem. § 108 Abs. 4 GWB
Aufstockung Data Innovation Lab BA 19674	AA	60.000	07.02.2025	Inhousefähig gem. § 108 Abs. 4 GWB
Data Innovation Lab 2025 - Phase 4	AA	175.000	14.03.2025	Inhousefähig gem. § 108 Abs. 4 GWB
Change Request – Data Innovation Lab (DIL) Phase 4	AA	65.000	16.06.2025	Inhousefähig gem. § 108 Abs. 4 GWB
Data Innovation Lab 2025 - Phase 4.2	AA	212.000	07.08.2025	Inhousefähig gem. § 108 Abs. 4 GWB
Data Innovation Lab 2026 - Phase 5	AA	1.100.000	20.01.2026	Inhousefähig gem. § 108 Abs. 4 GWB

Proof of Concept im Kontext der Forschung und Entwicklung von Technologien zur Verschlüsselung von Daten während der Verarbeitung in der Cloud (mit Hilfe von Confidential Computing)	Bundesagentur für Arbeit	35.000	Juli 2025	Inhouse Vergabe (§108 GWB)
Markterkundung im Rahmen des Projekts „CIoud-for-government-Programm" zur Exploration von KI-gestützten Lösungen zur Anonymisierung personenbezogener Daten in Dokumenten durchgeführt	BMJV	17.850	16.11.2023	
Fördermitgliedschaft GovTech	BMFTR (ehemals BMBF)	25.000€ pro Jahr	Beginn: 01.03.2023	
Vorprojekt Chatbot HdP	BMFTR (ehemals BMBF)	34.510€	02/2024	Inhouse-Vergabe
Umsetzung Chatbot HdP	BMFTR (ehemals BMBF)	595.000€ für Umsetzung, dann 140.000€ pro Jahr	Beginn: 02/2024	Inhouse-Vergabe

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333